

EU-JAHRESVORSCHAU 2022

BUNDESMINISTERIUM FINANZEN

FEBRUAR 2022

Inhalt

LEGISLATIV- UND ARBEITSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	3
ARBEITSPROGRAMM DES ECOFIN-RATES	5
1. Überblick	5
2. Förderung von Wachstum und Beschäftigung	6
3. Sicherstellung der makroökonomischen Stabilität	8
4. Errichtung der Banken- und Kapitalmarktunion; FDL-Themen	9
4.1. Kapitalmarktunion	11
4.2. Reform des Aufsichtsrahmens für Versicherungen	12
4.3. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	13
5. Reform der Unternehmensbesteuerung	14
6. Umsetzung der EU-Klimastrategie („Fit for 55“); Nachhaltige Finanzierung	15
6.1. Reform der Energiesteuer-Richtlinie	15
6.2. Einführung eines Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)	16
6.3. Nachhaltige Finanzierung - Einführung eines Europäischen Green Bond Standards	17
7. EU-Finzen 2021-2027	19
Geplante Tagungen/Videokonferenzen des ECOFIN-Rates und der Eurogruppe 2022	20

LEGISLATIV- UND ARBEITSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die EK hat im Oktober 2021 das dritte jährliche Arbeitsprogramm seit dem Amtsantritt der Kommission von der Leyen mit dem Titel „**Europa gemeinsam stärker machen**“ vorgelegt. Der Schwerpunkt soll dabei weiterhin auf den sechs übergreifenden Zielen von der Leyens liegen und die Umsetzungsdynamik der letzten Jahre aufrechterhalten werden. Mit dem Finanzrahmen bis 2027 sowie mit dem Instrument Next Generation EU in Höhe von insgesamt rund 2000 Mrd. Euro verfügt die Union aus Sicht der EK über die notwendige finanzielle Schlagkraft, um die Wirtschaft nach Überwindung der COVID-19 Pandemie wieder anzukurbeln und ein grünes und digitales Europa aufzubauen.

An erster Stelle im Arbeitsprogramm steht (weiterhin) der „**Europäische Green Deal**“, mit dem die Basis für eine ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft geschaffen und bis 2050 das Ziel einer klimaneutralen Gesellschaft verwirklicht werden soll. Nachdem die EK dazu bereits im vergangenen Jahr mit dem **Fit for 55 Paket** eine Reihe von Legislativvorschlägen vorgelegt hat, sollen heuer weitere Maßnahmen und Initiativen folgen, darunter zur CO₂-Abscheidung und -speicherung, zu Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge sowie zur Kreislaufwirtschaft. Ein wichtiges Thema wird laut EK auch die **Finanzierung des Klimaschutzes** (Stichwort: Grüne Anleihen) betreffen. Außerdem weist die EK darauf hin, dass die Dringlichkeit eines raschen Übergangs auf erneuerbare Energien auch durch die hohen Energiepreise deutlich gemacht wird.

Der zweite Handlungsschwerpunkt betrifft die „**Digitalisierung Europas**“, die konsequent fortgesetzt werden soll, damit der angestrebte digitale Wandel in der EU bis 2030 vollzogen werden kann. Als Kernstück einer innovativen und zukunftsorientierten europäischen Wirtschaft wird im Arbeitsprogramm die Notwendigkeit eines gut funktionierenden Binnenmarktes betont, verknüpft mit einer starken und effizienten Wettbewerbspolitik. Vor diesem Hintergrund will die EK eine Überprüfung der wettbewerbspolitischen Instrumente durchführen, um sicherzustellen, dass diese zeitgemäß sind und ihren Zweck erfüllen. Außerdem kündigt die EK Maßnahmen an, um künftig die Versorgungssicherheit bei Halbleitern zu verbessern und die Abhängigkeit von Lieferanten aus Drittstaaten durch gezielte Förderung eines europäischen Chip-Ökosystems zu verringern.

In Bezug auf das Ziel einer „**Wirtschaft im Dienste der Menschen**“ kündigt die EK in ihrem Arbeitsprogramm eine breite öffentliche Debatte über die künftige Ausgestaltung der Fiskalregeln bzw. der wirtschaftspolitischen Governance an. Um die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme zu erleichtern, will die EK im ersten Quartal 2022

fiskalpolitische Leitlinien vorlegen, die der globalen Wirtschaftslage sowie den spezifischen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Außerdem plant die EK auf Basis des Konsultationsprozesses eine „Orientierungshilfe“ für mögliche dauerhafte Anpassungen in der Governance mit dem Ziel, dass darüber rechtzeitig bis 2023 ein breiter Konsens hergestellt wird. Als weitere Handlungsschwerpunkte im Rahmen dieses Ziels nennt die EK außerdem die Vertiefung der Kapitalmarktunion sowie die Umsetzung der globalen Steuerreform.

Geplante Initiativen und Maßnahmen zur **„Stärkung Europas im globalen Kontext“** betreffen u.a. die Finanzierung von nachhaltigen Infrastrukturprojekten in Drittstaaten („Global Gateway Strategy“), die Schaffung einer „echten“ europäischen Verteidigungsunion sowie die Überarbeitung der Blocking-Verordnung, um europäische Unternehmen besser gegen die extraterritoriale Anwendung von Sanktionen zu schützen.

Unter dem fünften übergreifenden Ziel **„Förderung der europäischen Lebensweise“** nennt die EK u.a. Initiativen in den Bereichen Sicherheit (Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, Verhinderung von hybriden Bedrohungen), Migration und Asyl (Einigung über die diesbezüglichen Legislativvorschläge) sowie Gesundheit und Bildung.

Wichtige Themen, die im Rahmen des sechsten Ziels **„Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“** im Arbeitsprogramm skizziert werden, betreffen schließlich die Konferenz zur Zukunft Europas sowie die Sicherung der Rechtstaatlichkeit.

ARBEITSPROGRAMM DES ECOFIN-RATES

1. Überblick

Die französische Ratspräsidentschaft nennt im Arbeitsprogramm des ECOFIN-Rates drei Prioritäten: (1) Aufschwung und Wachstum nach der Krise; (2) Finanzierung des Wachstums von morgen; (3) Aufbau eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Kapitalismus. Anlässlich eines informellen Treffens am 10. und 11. März sollen die Staats- und Regierungschefs die Frage eines „neuen europäischen Modells für Wachstum, Investitionen und Beschäftigung“ erörtern.

Als eines der zentralen Anliegen im Zuständigkeitsbereich des ECOFIN-Rates nennt die französische Präsidentschaft die vollständige und rasche Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität. Außerdem will sie eine „koordinierte Strategie für Investitionen und Strukturreformen“ erarbeiten und die Überprüfung des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Governance mit dem Ziel fortsetzen, das Wachstum nicht zu gefährden und Investitionen in den grünen und digitalen Wandel zu ermöglichen. Schließlich kündigt die Präsidentschaft an, dass sie Verhandlungen über die von der EK im Dezember 2021 vorgelegten Vorschläge zur Einführung neuer Eigenmittel beginnen wird.

In Bezug auf Finanzdienstleistungen will die Präsidentschaft die Verhandlungen über die Aufsichtsvorschriften bei Banken (Basel III) und Versicherungen (Solvabilität II) mit dem Ziel fortsetzen, die Finanzierung der europäischen Wirtschaft zu verbessern und die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Finanzsektors zu stärken. Ebenso will die Präsidentschaft die Arbeiten zur Banken- und Kapitalmarktunion voranzubringen und dazu beitragen, dass der Finanzsektor stärker in den Dienst der Klimaziele gestellt wird. An konkreten FDL-Dossiers, bei denen die Präsidentschaft insbesondere Fortschritte erzielen möchte, werden im Arbeitsprogramm u.a. der VO-Vorschlag zur Einführung eines Green Bond Standards, der Vorschlag zur Änderung der RL hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), das Legislativpaket zu Digital Finance (VO über Märkte für Crypto-Assets; VO über digitale Betriebsstabilität) sowie das Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genannt.

Bei den Steuern will die Präsidentschaft den Schwerpunkt auf den von der EK im Dezember vorgelegten RL-Vorschlag zur Umsetzung der im Rahmen der OECD vereinbarten globalen Mindeststeuer („2. Säule“) legen. In Zusammenhang mit der Umsetzung des Fit for 55 Pakets nennt die Präsidentschaft in ihrem Arbeitsprogramm insbesondere die Legislativvorschläge zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus („CBAM“) sowie zur Überarbeitung der RL über die Energiebesteuerung.

Die **Euro-Gruppe** wird gemäß dem im Dezember verabschiedeten Arbeitsprogramm ihren Schwerpunkt auf die Umsetzung von Politikmaßnahmen zur Unterstützung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus sowie zur Schaffung der Voraussetzungen für langfristiges und nachhaltiges Wachstum legen. Im Kontext mit der Reform der wirtschaftspolitischen Governance will sich die Euro-Gruppe insbesondere mit jenen Aspekten befassen, die für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Währung von besonderer Bedeutung sind. In Bezug auf die Vervollständigung der Bankenunion soll bis zum Europäischen Rat im Juni ein detaillierter Arbeitsplan zu den nach wie offenen bzw. strittigen Fragen ausgearbeitet werden. Weitere Themen betreffen die internationale Rolle des Euro sowie die Einführung des digitalen Euro.

2. Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Hintergrund

In ihrer aktuellsten Prognose (November 2021) erwartet die EK für das heurige Jahr ein reales Wirtschaftswachstum von jeweils 4,3% sowohl in der Euro-Zone als auch in der EU insgesamt. Getragen wird der Aufschwung, wie bereits im vergangenen Jahr, gemäß der Prognose vor allem vom privaten Konsum, der durch sinkende Ersparnisse sowie eine steigende Beschäftigung begünstigt wird. Die Beschäftigung sollte 2022 wieder Vorkrisenniveau erreichen und 2023 weiter steigen; gleichzeitig erwartet die EK einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Als Risiken für die weitere Konjunktur nennt die EK insbesondere (weitere) Engpässe bzw. Störungen in den globalen Lieferketten sowie ein Anhalten der hohen Energiepreise. Als positive Wachstumsfaktoren sieht die EK die im Zuge der Pandemie erfolgten Strukturreformen sowie Investitionen in Zusammenhang mit der RRF, die zu einer dynamischeren Wirtschaftsentwicklung beitragen sollten.

Aktueller Stand

Die EK hat im November 2021 das „Herbstpaket“ zum Europäischen Semester 2022 vorgelegt, das den Bericht über die jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum (bis 2019: „Jahreswachstumsbericht“), den Frühwarnbericht zu möglichen makroökonomischen Ungleichheiten sowie die Empfehlung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik in der Euro-Zone umfasst.

Die im **Bericht über die jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum** genannten Prioritäten für die nächsten 12-18 Monaten betreffen den erfolgreichen Übergang von der

Krisenbewältigung zu einem nachhaltigen, fairen und integrativen Aufschwung sowie die mittel- und langfristige Umgestaltung der Volkswirtschaften in Einklang mit dem grünen und digitalen Wandel. Die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen soll wieder mehr in den Vordergrund rücken; gleichzeitig sollen sie, insbesondere hinsichtlich grüner Investitionen, wachstumsfreundlicher gestaltet werden.

Gemäß dem **Frühwarnbericht** hat die EK bei 12 Mitgliedstaaten (DE, FR, IT, ES, NL, RO, SE, PT, EL, IE, HR und CY) Risiken für das Vorliegen makroökonomischer Ungleichgewichte identifiziert, zu denen nun Tiefenanalysen durchgeführt werden. Österreich wird weiterhin grundsätzlich als unproblematisch gesehen; die im Zuge der Pandemie gestiegenen Schuldenniveaus und Lohnstückkosten sollten sich mit der einsetzenden Erholung wieder korrigieren. Die Immobilienpreise weisen laut EK gewisse Zeichen einer Überbewertung auf.

Gemäß den wirtschaftspolitischen **Empfehlungen an die Euro-Zone** sollen die Mitgliedstaaten 2022 einen moderat unterstützenden fiskalpolitischen Kurs beizubehalten. Ferner wird betont, dass nicht nur in der Fiskalpolitik, sondern auch auf den Arbeitsmärkten zunehmend von Notfall- zu Wiederaufbaumaßnahmen übergegangen werden sollte, und es einer wirksameren aktiven Arbeitsmarktpolitik bedarf. Darüber wird in den Empfehlungen u.a. dazu aufgerufen, die Arbeiten zur Vollendung der Bankenunion fortzusetzen, die Vertiefung der Kapitalmarktunion zu beschleunigen, die internationale Rolle des Euro zu stärken und die Einführung eines digitalen Euro zu prüfen.

Stand Mitte Jänner haben 26 Mitgliedstaaten ihre **Aufbau- und Resilienzpläne** an die EK übermittelt; davon wurden 22 bereits vom Rat genehmigt. In Summe wurden 2021 Pläne in Höhe von 291 Mrd. Euro an Zuschüssen und 154 Mrd. Euro an Darlehen verabschiedet; das entspricht 86% bzw. 40% der RRF-Finanzierungskapazität. 54,3 Mrd. Euro wurden als Vorfinanzierungen an 20 Mitgliedstaaten ausbezahlt.

Position des BMF

Der ECOFIN-Rat hat im Jänner 2022 Schlussfolgerungen zur Wachstumsstrategie und zum Frühwarnbericht sowie Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik in der Euro-Zone angenommen. Demnach werden die Einschätzungen und Schwerpunktsetzungen der EK von den Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, weitgehend unterstützt. In Zusammenhang mit der Umsetzung der RRF tritt Österreich dafür ein, dass Auszahlungen konsequent an die Erfüllung der Meilensteine und Ziele geknüpft werden, gleichzeitig aber der administrative Aufwand für die Mitgliedstaaten möglichst geringgehalten wird.

3. Sicherstellung der makroökonomischen Stabilität

Hintergrund

Als Folge der Finanz- und Schuldenkrise wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, um einerseits die Wirtschaft der Euro-Zone bzw. der EU wieder zu stabilisieren und andererseits die Krisenvorsorge auf eine solidere Basis zu stellen. Neben den Programmstaaten haben auch alle anderen Mitgliedstaaten mehr oder weniger große Anstrengungen unternommen, um im Wege struktureller Reformen die makrofinanzielle Stabilität zu erhöhen und die Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung zu verbessern.

Die COVID-19-Pandemie hat die EU allerdings vor neue Herausforderungen gestellt und zu einem deutlichen Anstieg bei öffentlichen Defiziten und Verschuldungsquoten geführt. Die Mitgliedstaaten haben, erleichtert durch die Lockerung der Beihilfenregeln sowie die (erstmalige) Aktivierung der General Escape Clause im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, mit raschen und umfassenden fiskalischen Unterstützungsmaßnahmen auf die Wirtschaftskrise reagiert.

Zusätzlich haben die EU-Institutionen zahlreiche Sofortmaßnahmen gesetzt, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie soweit wie möglich abzufedern bzw. die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten zu ergänzen, darunter die Einführung einer (temporären) Kreditlinie im EU-Budget zur Unterstützung von Maßnahmen am Arbeitsmarkt (SURE) oder die Errichtung eines Europäischen Garantiefonds bei der EIB. Die EZB hat im Rahmen des Pandemic Emergency Purchase Programme öffentliche und private Anleihen im großen Umfang angekauft, um dem erhöhten Liquiditätsbedarf im Bankensektor und den steigenden Langfristzinsen Rechnung zu tragen.

Aktueller Stand

Laut der aktuellsten EK-Prognose (November 2021) wird das gesamtwirtschaftliche Budgetdefizit in der EU insgesamt bzw. Euro-Zone heuer bei 3,6% bzw. bei 3,9% des BIP liegen, nach 6,6% bzw. 7,1% im vergangenen Jahr. Die öffentliche Schuldenquote soll laut EK jeweils um rund 2%-Punkte sinken, auf rund 90% des BIP in der EU insgesamt bzw. rund 98% in der Euro-Zone.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden wirtschaftlichen Unsicherheiten wurde bereits im Frühsommer 2021 das gemeinsame Verständnis zwischen EK und Rat entwickelt, dass die Fiskalpolitik weiterhin unterstützend wirken und die General Escape Clause auch 2022 noch Anwendung finden sollte. Gleichzeitig wurde betont, dass die fiskalischen Maßnahmen

zunehmend auf die Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft verlagert werden sollten.

Im Oktober 2021 hat die EK eine Mitteilung zur künftigen wirtschaftspolitischen Governance vorgelegt, mit der die zwischenzeitlich pandemiebedingte Unterbrechung der Reformdebatte wieder in Gang gesetzt wurde. Gemäß der Mitteilung will die EK im ersten Quartal 2022 Leitlinien zur Fiskalpolitik im nächsten EU-Semester vorlegen. Außerdem plant sie „Orientierungen“ im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Governance, über die „rechtzeitig für das Jahr 2023“ ein breiter Konsens erzielt werden soll.

Position des BMF

Der Ansatz, dass eine zu frühzeitige Rücknahme der fiskalischen Unterstützungsmaßnahmen vermieden werden sollte, wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings sollten - wie auch in der Erklärung der Euro-Gruppe zu den Budgetentwürfen 2022 festgehalten - die Maßnahmen zunehmend zielgerichteter werden, und jene Mitgliedstaaten, die hohe Verschuldungsquoten aufweisen, zusätzliche Investitionen in erster Linie im Wege der RRF finanzieren. Grundsätzlich offen steht das BMF einer Diskussion über eine Reform der wirtschafts- und fiskalpolitischen Governance gegenüber. Allerdings darf eine solche Reform zu keiner (weiteren) Aufweichung der Fiskalregeln und damit der Budgetdisziplin führen. Im Mittelpunkt der Debatte sollten stattdessen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz sowie zur Verbesserung bei der Anwendung und Durchsetzung der Regeln stehen.

4. Errichtung der Banken- und Kapitalmarktunion; FDL-Themen

4.1. Bankenunion

Hintergrund

Im vergangenen Jahrzehnt wurden bereits umfassende Reformen bei der Regulierung und Aufsicht im Bankensektor durchgeführt, um die Stabilität der Finanz- und Kapitalmärkte zu stärken und die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen dem Bankensektor und den öffentlichen Finanzen zu durchbrechen. Zentrale Elemente sind das Single Rule Book, das die Basis für die Bankenunion bildet und Bestimmungen u.a. über Eigenkapital- und Liquiditätserfordernisse, Offenlegungs- und Berichtspflichten sowie Aufsichtsstandards (CRD/CRR) umfasst, der Europäische Aufsichtsmechanismus, der u.a. die Europäische Aufsicht über bedeutende Banken (SSM) beinhaltet, einheitliche Regeln zur Bankensanierung und -

abwicklung (BRRD/SRMR) mit einem Europäischen Abwicklungsfonds (SRF) sowie (als Ziel) die Errichtung einer Europäischen Einlagensicherung (EDIS).

Im Juni 2016 hat der ECOFIN-Rat Schlussfolgerungen über eine „Roadmap zur Vervollständigung der Bankenunion“ angenommen und in Bezug auf EDIS Bedingungen für die Aufnahme von Verhandlungen auf politischer Ebene definiert. Seither konnten bereits zahlreiche in der Roadmap genannte Dossiers ganz oder zumindest weitgehend abgeschlossen und damit die Voraussetzungen für die Sicherstellung eines stabilen Finanzsektors weiter verbessert werden, darunter Änderungen bei der CRD/CRR und BRRD/SRMR („Risk Reduction Package“), die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Verringerung/ Vermeidung von notleidenden Krediten sowie die Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (Stichwort: Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds).

Die Verhandlungsfortschritte bei der Errichtung einer Europäischen Einlagensicherung sind bis dato allerdings dennoch begrenzt geblieben und von einigen Mitgliedstaaten mit immer wieder neuen Bedingungen verknüpft worden. Vor diesem Hintergrund wurde eine hochrangige Arbeitsgruppe eingerichtet und damit beauftragt, einen „gesamthaften Ansatz“ zu erarbeiten. Dieser soll neben EDIS auch die Verbesserung des Krisenmanagements, die regulatorische Behandlung von Staatsanleihen, die Stärkung der grenzüberschreitenden Finanzmarktintegration sowie die Liquiditätsbereitstellung im Abwicklungsfall umfassen.

Aktueller Stand

Nachdem die Verhandlungen mangels Fortschritts zuletzt mehrere Monate unterbrochen waren, hat bei der Euro-Gruppe im Dezember letzten Jahres wieder ein längerer Meinungsaustausch stattgefunden. Dabei wurde Einverständnis erzielt, dass die politische Diskussion wiederaufgenommen und im ersten Halbjahr 2022 eine Einigung über einen Arbeitsplan erzielt werden sollte. Anknüpfend an den Meinungsaustausch der Finanzminister/innen hat der Euro-Gipfel im Dezember letzten Jahres die Euro-Gruppe ersucht, einen „mehrstufigen und an Fristen geknüpften Arbeitsplan“ für alle noch ausstehenden Komponenten im Hinblick auf die Vollendung der Bankenunion auszuarbeiten. Die Fortschritte sollen beim nächsten Euro-Gipfel überprüft werden.

Position des BMF

Die Errichtung einer Europäischen Einlagensicherung ist grundsätzlich ein wichtiges Element, um das Vertrauen in den europäischen Bankensektor weiter zu stärken. Für die Sparer/innen ist wesentlich, dass die Auszahlung gesicherter Einlagen fristgerecht erfolgt; die wichtigste Rolle von EDIS ist daher die Bereitstellung von Liquidität. Der mögliche Vollausbau in Richtung

Risikoteilung (Verlusttragung) wird allenfalls als langfristiges Ziel und in Verbindung mit dem weiteren Abbau von Risiken im Bankensektor gesehen.

4.2. Kapitalmarktunion

Hintergrund

Die EK hat bereits 2015 einen „Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion“ vorgeschlagen. Insbesondere sollte durch die darin skizzierten Maßnahmen die Kapitalbeschaffung für Unternehmen erleichtert, das Spektrum an Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten erweitert und die Integration des Finanzsystems gestärkt werden. Wiewohl viele dieser Maßnahmen bereits umgesetzt sind, besteht weiterhin Handlungsbedarf, der durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie noch verstärkt wird. Im September 2020 hat die EK daher einen weiteren Aktionsplan vorgelegt, mit dem drei Ziele verfolgt werden: (1) Förderung einer grünen, digitalen, inklusiven und resilienten Wirtschaft; (2) Verbesserung der Rahmenbedingungen in Bezug auf längerfristige Sparprodukte; (3) Abbau grenzüberschreitender Hindernisse bzw. Entwicklung eines Kapitalbinnenmarktes.

Aktueller Stand

Die EK hat im Dezember ein erstes umfassendes Legislativpaket zur Umsetzung des Aktionsplans 2021 im ECOFIN-Rat präsentiert, der sich in der anschließenden Debatte grundsätzlich positiv zu den Vorschlägen geäußert hat. Konkret umfasst das Paket die Einrichtung eines European Single Access Point (ESAP) sowie eine Änderung der VO über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR), durch die Anleger/innen die Informationsbeschaffung erleichtert und die Effizienz der Kapitalmärkte erhöht werden soll. Die Änderungen bei der VO zu den Europäischen Langfristigen Investment Fonds (ELTIFs) sowie bei der RL über das Management Alternativer Investmentfonds (AIFMD) zielen auf attraktivere Investitionsmöglichkeiten ab.

Position des BMF

Die Errichtung einer Kapitalmarktunion hat durch den Brexit und die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie zusätzlich an Bedeutung gewonnen; insbesondere werden vom BMF Maßnahmen zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung sowie der Finanzbildung unterstützt. Gleichzeitig tritt das BMF dafür ein, dass unnötiger Verwaltungsaufwand verringert und das Proportionalitätsprinzip gestärkt wird.

4.3. Finalisierung von Basel III

Hintergrund

Eines der wichtigsten Elemente der im Zuge der Finanzkrise erfolgten Regulierungs- und Aufsichtsreform im Bankensektor sind die im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) vereinbarten Standards, von denen die EU in der Zwischenzeit bereits den weitaus größten Teil umgesetzt hat. Dadurch wurde die Ausstattung mit Eigenkapital und Liquidität deutlich verbessert und der Bankensektor hat sich in der COVID-19 Krise als wesentlich widerstandsfähiger erwiesen als in der Finanzkrise. Im Oktober 2021 hat die EK den Vorschlag für ein Legislativpaket vorgelegt, mit dem nun auch die noch ausstehenden Elemente der im BCBS vereinbarten Standards umgesetzt werden.

Aktueller Stand

Die EK hat im November 2021 das Paket beim ECOFIN-Rat präsentiert, der sich dazu grundsätzlich positiv geäußert hat. Der Vorschlag sieht u.a. Änderungen für Banken vor, die bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen interne Modelle verwenden, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern. Außerdem zielt der Vorschlag auf eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken beim Risikomanagement, erweiterte Befugnisse für Aufsichtsbehörden sowie auf geänderte Verfahren zur Überprüfung der fachlichen Eignung von Schlüsselkräften in der Unternehmensführung („Fit and Proper-Prüfungen“) ab. Derzeit wird das Dossier auf technischer Ebene verhandelt.

Position des BMF

Der EK-Vorschlag wird grundsätzlich unterstützt.

4.4. Reform des Aufsichtsrahmens für Versicherungen

Hintergrund

Die Richtlinie Solvabilität (Solvency) II legt seit ihrer Annahme im Jahre 2009 den Rahmen für die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen fest. Sie wurde ab 2020 von EK und EIOPA evaluiert, was am 22. September 2021 in die Veröffentlichung eines Legislativpakets mündete. Dieses umfasst einerseits Änderungen der Solvency II-RL und andererseits einen RL-Vorschlag zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungen.

Aktueller Stand

Die EK hat im Oktober 2021 das Paket beim ECOFIN-Rat präsentiert, der sich dazu grundsätzlich positiv geäußert hat. Ziel des Pakets ist es u.a., die Resilienz von Versicherungsunternehmen im Hinblick auf systemische Risiken und Klimarisiken zu erhöhen, den Schutz von Versicherten zu verbessern und die Regeln für kleinere Versicherungsunternehmen zu vereinfachen (Stichwort: Proportionalität). Außerdem erwartet die EK aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen eine stärkere Rolle der Versicherer bei der Finanzierung der Realwirtschaft. Derzeit wird das Dossier auf technischer Ebene verhandelt.

Position des BMF

Der EK-Vorschlag wird grundsätzlich unterstützt.

4.5. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Hintergrund

Vor dem Hintergrund mehrerer Geldwäscheskandale bei europäischen Banken hat die EK im Mai 2020 einen (weiteren) Aktionsplan vorgelegt, der auf eine wirksamere Überwachung, Koordination und Umsetzung der EU-Vorschriften abzielt. Der ECOFIN-Rat hat im November 2020 Schlussfolgerungen angenommen und darin als Leitlinien für die weiteren Arbeiten eine stärkere Harmonisierung der EU-Vorschriften, die Errichtung einer EU-Aufsichtsbehörde sowie eine engere Koordination zwischen den nationalen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen definiert.

Aktueller Stand

Die EK hat vor diesem Hintergrund im Juli 2021 ein entsprechendes Legislativpaket vorgeschlagen und anschließend im ECOFIN-Rat präsentiert, der sich dazu grundsätzlich positiv geäußert hat. Das Paket umfasst folgende Legislativvorschläge: (1) eine VO zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit unmittelbar geltenden Vorschriften, durch die einheitliche Standards u.a. in Bezug auf Sorgfaltspflichten geschaffen werden; (2) eine VO zur Errichtung einer neuen EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (3) eine (neue und Außerkraftsetzung der bisherigen) RL zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und Meldestellen; (4) eine Änderung der VO über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers zwecks Rückverfolgung von Krypto-Transfers. Im Rahmen der VO zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll auch eine Barzahlungsobergrenze in Höhe von 10 000 Euro eingeführt werden. Über die Geldtransfer-

VO wurde im Rat bereits eine Allgemeine Ausrichtung erzielt; über die anderen Dossiers wird derzeit auf technischer Ebene beraten.

Position des BMF

Das Legislativpaket wird grundsätzlich unterstützt; kritisch steht Österreich der geplanten Einführung einer Bargeldobergrenze gegenüber.

5. Reform der Unternehmensbesteuerung

Hintergrund

Nachdem trotz intensiver Verhandlungen keine Einigung über die von der EK 2018 vorgeschlagene Steuer auf digitale Umsätze erzielt werden konnte, wurde in weiterer Folge eine gemeinsame Lösung auf OECD/G20-Ebene vorangetrieben. Im Oktober 2021 haben die G-20 Finanzminister/innen die vom Inclusive Framework on BEPS entwickelte „Zwei-Säulen Strategie“ bestätigt, die über die ursprüngliche Debatte zum „Digitalthema“ hinausgeht und neben der teilweisen Neuverteilung der Besteuerungsrechte („1. Säule“) auch die Einführung einer globalen effektiven Mindeststeuer von 15% für alle multinationalen Konzerne mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Mio. Euro („2. Säule“) umfasst. Die rechtliche Umsetzung (einschließlich multilateraler Abkommen) soll bis Ende 2022 und die Anwendung ab 2023 erfolgen. Vor dem Hintergrund des OECD/G20-Kompromisses wurde auch eine politische Vereinbarung zur Beilegung des Steuerstreits mit den USA erzielt. Demnach verpflichteten sich Österreich (sowie andere Staaten) zur Abschaffung ihrer nationalen Digitalsteuern, sobald die auf OECD/G20-Ebene festgelegten Regeln zur Neuverteilung der Besteuerungsrechte in Kraft sind. Für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten wurde ein Mechanismus zur Anrechnung eingehobener nationaler Digitalsteuern vereinbart.

Aktueller Stand

Die EK hat im Dezember 2021 einen Richtlinienvorschlag zur Umsetzung von Säule 2 präsentiert, der sich im Wesentlichen an der OECD/G20-Vereinbarung orientiert, jedoch auch einige Anpassungen umfasst, um die Einhaltung von EU-Recht sicherzustellen. Der Vorschlag umfasst eine Methode zur Berechnung des effektiven Steuersatzes pro Steuergebiet sowie Vorschriften, durch die sichergestellt werden soll, dass große Konzerne mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro einen Mindeststeuersatz von 15 % zahlen. Einen RL-Vorschlag zur Umsetzung der 1. Säule will die EK Ende des 1. Halbjahres vorlegen.

Ebenso bereits im Dezember letzten Jahres hat die EK auch einen RL-Vorschlag zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken vorgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass Briefkastenfirmen künftig bestimmte Steuervorteile nicht mehr in Anspruch nehmen können und die Nutzung von Briefkastenfirmen durch strenge Transparenzanforderungen unterbunden wird.

Zum RL-Vorschlag betreffend Umsetzung der 2. Säule hat beim ECOFIN-Rat im Jänner eine Orientierungsdebatte stattgefunden. Dabei hat die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten das Ziel einer möglichst baldigen Verabschiedung des RL Vorschlags unterstützt; mehrere Mitgliedstaaten haben aber auch auf die Notwendigkeit eines internationalen Gleichklangs bei der Umsetzung hingewiesen und den Zusammenhang mit Säule 1 bzw. den Paketcharakter der OECD/G20-Einigung betont. Derzeit wird der EK-Vorschlag auf technischer Ebene verhandelt.

Position des BMF

Das Ziel einer möglichst baldigen Einigung über den im Dezember vorgelegten RL-Vorschlag zur Umsetzung der 2. Säule wird unterstützt. Die Auffassung einiger anderer Mitgliedstaaten, wonach die Umsetzung der beiden Säulen verknüpft werden müsse, wird nicht geteilt.

6. Umsetzung der EU-Klimastrategie („Fit for 55“); Nachhaltige Finanzierung

6.1. Reform der Energiesteuer-Richtlinie

Hintergrund

Beim Europäischen Rat im Dezember 2020 wurde auf Vorschlag der EK beschlossen, das für 2030 vorgesehene Zwischenziel bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen von 40% auf mindestens 55% gegenüber dem Jahr 1990 zu erhöhen. Zur Umsetzung dieses Zwischenziels hat die EK im Juni 2021 ein umfassendes Paket mit Legislativvorschlägen vorgelegt, darunter auch zur Überarbeitung der Energiesteuer-RL (ETD) sowie zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM). Weitere Vorschläge betreffen die Überarbeitung und Ausdehnung des EU-Emissionshandelssystems, die Überarbeitung der Effort-Sharing-VO sowie der RL über erneuerbare Energien und Energieeffizienz und die Errichtung eines

„Klimasozialfonds“, durch den die sozialen Folgen der CO₂-Bepreisung abgedeckt werden sollen.

Aktueller Stand

Gemäß dem EK-Vorschlag soll die knapp 20 Jahre alte ETD, die de-facto fossile Brennstoffe begünstigt, grundlegend überarbeitet werden. Die Mindeststeuersätze sollen nicht mehr am Volumen (Liter bzw. Kilo), sondern am Energiegehalt (Gigajoule) anknüpfen; außerdem sollen sie erhöht und künftig laufend an die Inflation angepasst werden. Die Erzeugnisse/Mindestsätze sollen gemäß EK-Vorschlag nach Verwendungszwecken in Kategorien eingeteilt werden; die durch die RL festgelegte „Rangordnung“ (nach Umweltkriterien) sowie das Prinzip einheitlicher Steuersätze für gleiche Verwendungszwecke wären auch bei der Festlegung der nationalen Steuersätze zu beachten. Eine Satzendifferenzierung zwischen Benzin und Diesel wäre nicht mehr möglich. Bisherige Befreiungen bei der gewerblichen Luftfahrt sowie bei der See- und Binnenschifffahrt sollen eingeschränkt werden; ebenso schlägt die EK eine Reduktion der Begünstigungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für energieintensive Industrien vor. Derzeit wird der RL-Vorschlag auf technischer Ebene verhandelt.

Position des BMF

Die Neufassung der ETD wird grundsätzlich unterstützt; wichtig ist, dass die Energiebesteuerung mit anderen Maßnahmen des Fit for 55 Pakets, insbesondere mit dem ETS für Verkehr und Gebäude eng abgestimmt und soziale Aspekte sowie Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit umfassend berücksichtigt werden.

6.2. Einführung eines Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Hintergrund

Durch die Einführung des CBAM sollen einerseits europäische Unternehmen gegen Importe aus Drittstaaten mit weniger strengen Klimagesetzen geschützt werden, andererseits soll der Mechanismus eine Abwanderung von europäischen Unternehmen in solche Staaten verhindern. Darüber hinaus soll der Mechanismus dazu beitragen, dass die globalen Anstrengungen zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele erhöht werden.

Aktueller Stand

Gemäß dem EK-Vorschlag soll der Mechanismus vorerst nur für ausgewählte Sektoren mit einem erhöhten Carbon Leakage-Risiko greifen (Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel, Zement und Energie). Der Mechanismus soll schrittweise eingeführt werden, zunächst mit

dem Ziel, einen Dialog mit den betroffenen Drittstaaten zu führen, dann ab 2026 mit Ausgleichzahlungen. Der CBAM wird von der EK als Alternative zur bisherigen Gratiszuteilung von Zertifikaten gesehen. Vor diesem Hintergrund schlägt sie vor, dass Gratiszuteilungen für „CBAM-Sektoren“, beginnend mit 2026, schrittweise bis 2035 auslaufen sollen.

Position des BMF

Die schrittweise Einführung eines Ausgleichmechanismus wird grundsätzlich unterstützt; bei der konkreten Ausgestaltung bzw. Umsetzung (und dem damit verbundenen schrittweisen Auslaufen von Gratiszuteilungen) ist es für die exportorientierte österreichische Wirtschaft allerdings unerlässlich, dass eine ausgewogene Balance zwischen umwelt-, klima-, industrie-, wettbewerbs- und handelspolitischen Zielsetzungen gefunden wird.

6.3. Nachhaltige Finanzierung - Einführung eines Europäischen Green Bond Standards

Hintergrund

Die EK hat im März 2018 einen Aktionsplan zur nachhaltigen Finanzierung vorgelegt, in dem u.a. die Einführung einer EU-Klassifikation („Taxonomie“) für nachhaltige Tätigkeiten sowie einer „EU-Kennzeichnung“ für grüne Investitionen, die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in die Aufsichtsvorschriften, die Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks sowie die Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen als konkrete Maßnahmen genannt werden. Die VO über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomie-VO“), die VO über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sowie die VO hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte sind von Rat und EP in der Zwischenzeit bereits beschlossen und in Kraft. Im April 2021 hat die EK ein Legislativpaket vorgelegt, das u.a. einen Änderungsvorschlag zur RL hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) sowie mehrere Änderungsvorschläge zu delegierten Rechtsakten umfasst, durch die sichergestellt werden soll, dass Finanzunternehmen das Nachhaltigkeitsthema in ihre Verfahren und Anlageberatung aufnehmen. Im Juni 2021 hat die EK, anknüpfend an den Aktionsplan von 2018, eine überarbeitete Strategie vorgelegt, um das Finanzsystem der EU nachhaltiger zu gestalten. Außerdem hat sie einen konkreten Vorschlag für eine VO über grüne europäische Anleihen („European Green Bond Standard; EGBS“) vorgelegt.

Aktueller Stand

Gemäß dem EK-Vorschlag soll ein Standard geschaffen werden, der allen privaten und öffentlichen Emittenten zur Verfügung steht und zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen beitragen soll. Die Anwendung soll freiwillig erfolgen; um „Greenwashing“ zu vermeiden, sollen von den Emittenten strenge Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden. Die Projekte sollen der Taxonomie-VO entsprechen; durch detaillierte Berichtspflichten soll Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung sichergestellt werden; alle Anleihen sollen extern geprüft werden; die externen Prüfer müssen bei der ESMA registriert sein und von ihr beaufsichtigt werden. Derzeit wird der EK-Vorschlag auf technischer Ebene verhandelt.

Position des BMF

Die Initiative wird grundsätzlich unterstützt, da sie dazu beitragen kann, Finanzmittel in Richtung einer CO₂-armen und gegenüber Klimaänderungen widerstandfähigeren Wirtschaft zu lenken. Zentrale Anforderungen sind allerdings die Sicherstellung von Transparenz sowie die Verhinderung von Greenwashing. Die Qualifikation von Atomenergie als „nachhaltig“ wird daher entschieden abgelehnt.

7. EU-Finzen 2021-2027

Hintergrund

Mit 1. Jänner 2021 traten die VO über den Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und (nach Ratifizierung durch sämtliche MS am 1. Juni 2021 rückwirkend) der Eigenmittelbeschluss in Kraft. In der Folge wurden auch der EU-Haushalt 2022 sowie Berichtigungshaushalte zum EU-Haushalt 2021 verabschiedet. Mit der Implementierung der Berichtigungshaushalte wurde die Einführung der österreichischen Pauschalkorrektur („Rabatt“) von 358,5 Mio. Euro netto sowie der Plastik-Eigenmittel faktisch umgesetzt. Weiters ermöglichte das Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses der EK die erstmalige Schuldenaufnahme zum Zweck der Ausschüttung von Zuschüssen. Ab Juni 2021 platzierte die EK entsprechende Anleihen erfolgreich auf den Finanzmärkten und verwendete sie zur Auszahlung an die MS im Rahmen des Programms Next Generation EU (NGEU). Österreich erhielt eine erste Vorfinanzierungstranche in Höhe von 450 Mio. Euro.

Aktueller Stand

Im Dezember 2021 hat die EK Vorschläge zur Änderung des Eigenmittelbeschlusses sowie der MFR-VO vorgelegt. Der Vorschlag zum Eigenmittelbeschlusses umfasst die Einführung von drei neuen Eigenmittelkategorien auf Basis der Einnahmen aus dem ETS, des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) sowie aus der (teilweisen) Neuverteilung der Besteuerungsrechte bei multinationalen Unternehmen („1. Säule“ der OECD-Vereinbarung). Ausgabenseitig soll die MFR-Obergrenze erhöht werden, um eine - früher als geplante - Rückzahlung von NGEU-Schulden zu ermöglichen, sowie um die Einführung eines Klimasozialfonds zur Abfederung ungewünschter sozialer Auswirkungen der Erweiterung des ETS auf Verkehr und Gebäude ohne zusätzliche nationale Beiträge zum EU-Haushalt zu ermöglichen. Derzeit wird das Dossier auf technischer Ebene verhandelt.

Position des BMF

Die Erhöhung der MFR-Obergrenzen kann nur gerechtfertigt werden, wenn die Haushaltsdisziplin gewahrt bleibt (Umschichtungen) und sinnvolle Ausgaben damit verbunden sind (Schuldenrückzahlung; Klimasozialfonds nur in Verbindung mit Einigung auf ETS-Ausweitung).

Geplante Tagungen/Videokonferenzen des ECOFIN-Rates und der Eurogruppe 2022

Im 1. Halbjahr (Vorsitz Frankreich):

- 17./18. Jänner (Brüssel)
- 25./26. Februar (informell, Paris)
- 14./15. März (Brüssel)
- 23./24. Mai (Brüssel)
- 16./17. Juni (Luxemburg)

Im 2. Halbjahr (Vorsitz Tschechien):

- 11./12. Juli (Brüssel)
- (evtl.) 25. Juli (Budget ECOFIN-Rat, Brüssel)
- 09./10. September (informell, Prag)
- 03./04. Oktober (Luxemburg)
- 07./08. November (Brüssel)
- 11. November (Budget ECOFIN-Rat, Brüssel)
- 05./06. Dezember (Brüssel)

Beilagen:

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission

Arbeitsprogramm der portugiesischen Präsidentschaft

